















zu wiffen: Basgestalt Bir nothig befunden haben, Die Gilben in Unsern Landen mit einer nach jesiger Zeit und Umftanden einge richteten Gilbeordnung verschen zu lassen, welche auf das von Unfern Durchlauchtigften Borfahren an ber Regierung am 26. Gew tember 1692, emanirte Bildereglement, wie auch auf das nachbero am 16. August 1731. erfolgte Reichs. Gutachten von Aufhebung ber Migbrauche in den Gilbesachen, so am 19. October ei. a. in Un fern Landen publiciret worden, nicht weniger auf die eigentliche mahre Beschaffenheit, Endaweck und Nahrungegeschafte ber Gilben begrundet ift, und hinfort als deren einzige Richtschnur angesehen und gehalten werden foll.

Wir fegen, ordnen und wollen also hiemit, aus Landesfürstl.

Macht und Gewalt, wie folget.

# Tit. I. Von den Gilbe Altmeistern.

6. I.

Seder Gilbe follen ein oder mehrere des handwerks wohlerfahr michten des Atte ne, das Handwert treibende und angefeffene Altmeister, auf vorgan: meiners. gige ben der Sauptmorgensprache vorgenommene Wahl, von dem zu Diefer Gilbe verordneten obrigfeitlichen Deputirten vorgesett, biefels ben ju folchem Umte, auf Die geleiftete Burgerpflicht, verwiefen, und in folden von benen übrigen Meiftern, Gefellen und Lehrlingen gebuhrend respectiret werden; ber ober dieselbe haben das befte der Bilbe wohl zu beobachten, nach dem Betragen der Gefellen und Lehrlins ge fich fleißig zu erfundigen, richtige Rechnung zu führen, und, daß Diefer Gildevronung genau nachgelebet werde, ein wachsames Auae zu haben. Tit.

(0) ※※ \*\*

Tit. II.

Nom Meister werden.

6. 2.

Mas von bemies beobachten.

2Ber in eine Gilbe als Meister aufgenommen zu werden vermigen, ver Meiner langet , derfelbe hat fich deswegen ben dem obrigfeitlichen Deputirs ten als Benfiger und bem Altmeifter ber Gilbe zu melben, welche bann, innerhalb dren Tagen, 3. bis 4. ber alteften Meifter gufammen fodern follen, ben welchem derjenige, fo Meifter werden will, feinen Geburte, und Lehrbrief, auch redliche Kundschaft feiner 2Ban-Derjahre , bargulegen hat. Benn es mit bem Lehrbriefe und mit ber Rundschaft der Wanderjahre seine gehörige Richtigfeit hat, an der ehedem bereits geschehenen Borlegung bes Geburtebriefes alfo faum ein Zweifel fenn fann: Go foll, wenn auch ber Beburtebrief nicht gleich zur Sand fenn follte, ihm bas zu verfertigende Deifferfruck phnyerweilt aufgegeben und berfelbe angewiesen werden, folches Mei fterftuct ben bem Altmeifter, oder, fale baben Bedenklichkeiten fich hervorthun follten, ben einem andern von dem Benfiger ju genehmigenden Meifter binnen gesetter Zeit in gedachtem Meifters Gegenwart ohne fremde Sulfe und Benrath fertig ju machen, woben ihm aber feine andere Roften gemacht werden follen, als daß er dem Altmeifter fur ben eingeraumten Plat ein billiges, welches, wenn Darüber Streit entstehet, ber obrigfeitliche Deputirte ermäßiget, begablet. Sollte berfelbe an einen Orte auffer Reichs feine Profession erlernet haben, und baselbst nicht gebrauchlich senn, Lehrbriefe zu ertheilen: Co ift ben vortommenden Rallen Unfere hochfte Difvens fation einzuholen, und zu erwarten, auch alebenn wenn einer zwar eine richtige Rundschaft darlegt, den Geburts und Lehrbrief aber fo bald von dem Orte nicht erhalten fann, woselbst folche in der Lade fich befinden, nicht nur ebenfalls zuforderft Unfere hochfte Difvenfation zu suchen, sondern auch daben anzuzeigen, ob der Gefelle ale lenfalls erbotig fen, feine Ungabe endlich zu erharten.

### 6. 3.

Das sogenannte Einmuten und unterschiedliche Fodern bes Das sogenannte Humblerschaft wird hiemit ganzlich aufgehoben. Gimnuten wird abgestellet.

Das Meisterstück foll in folchen Stücken bestehen, welche leicht moraus das Mei-Abnahme finden.

9. 5.

Wenn das Meisterftuck verfertiget ift: Go foll baffelbe in wie das meister-Begenwart des obrigfeitlichen Deputirten, Des Alle und Der in fint befchaffen verordneter Ungahl gefoderten übrigen, bas Sandwerd treibenden, erfahrnen und unpartheischen Meister besichtiget, und , nach befter Bandwerets Erfanntniß und Miffenschaft, redlich und ohne einige Debenabfichten, examiniret werden. Befinden fich benn folche Mangel und Gehler an ben Meifterfluck, baraus abzunehmen bag ber Berfertiger bas Sandwerf noch nicht recht verftehet, und bem Pus bliev alfo burch beffen Aufnahme in die Gilde geschadet wurde: Co mag derfelbe das Meifterrecht nicht erlangen, fondern muß fich erft Finden fich aber an den Meisterstuck nur folbeffer perfectioniren. che Mangel, Die aus einigen nicht betrachtlichen Berfehen herruh ren, und bes Berfertigere Unwiffenheit und Ungeschicklichkeit nicht ju erfennen geben : Go ift demfelben Dieferwegen feine Sinderung gu machen, fondern nur die begangene Nachläßigfeit gang leidlich, und mit obrigfeitlicher Genehmigung jedoch nicht leicht über 2. Thir. ju beftrafen, berfelbe barauf von dem obrigfeitlichen Deputirten jum Meifter ber Gilde zu erflaren, und in das Meifterbuch einzuschreis Burde hingegen über Die Berwerfung des Meisterftucks Streit entfiehen : Co mogen andere ohnparthenische, bazu besondere beendigte, Meifter zur Beurtheilung, jedoch allezeit in Gegenwart eis ner obrigfeitlichen Person, abhibiret werden; falls fich alebenn aber finden follte, daß dem Studmeifter unnohige und unbillige Schwu rigfeiten gemacht worden: Go follen Diejenigen, Die folches gethan, Die Unfosten tragen, jener aber darauf sofort als Meister angenoms men werden. 213

6.6.

6. 6.

Die Bilbegelber find gleich benia

Der neue Meifter foll die geordneten Gilder und übrigen Eintritt ju erles Gelder sogleich erlegen, falls Wir ihm davon einigen Nachlaß oder beren gangliche Erlaffung nicht gnadigst bewilligen, auch soll er bescheinigen, daß er Burger geworben, midrigenfalls ihm feine Drofession feinesweges zu gestatten ift.

6. 7.

Das fogenante unterfaget.

Das sogenannte Meisteressen und tractiren, wodurch ber Deistereisen wird neue Meister oft gleich Anfangs in schlechte Umstände gesetzt wer ben kann, bleibt hiemit ausdrucklich und ben 2. Mfl. Strafe, wel che jeder zugegen gewesener und an den Tractement Untheil genome mener Meister der Obrigfeit entrichten foll, verboten, jedoch maa ber neue Meifter aus fregen Willen feinen Mitmeiffern, die ber Schaue bevaewohnet haben, in dem Gildehaufe, oder, in beffen Ermangelung, in dem Saufe worin bas Meisterftuck aufgewiesen wird, an Ruchen, Tobact und Getrante etwas zur ehrbaren Er gonlichkeit reichen, wovon jedoch die Unkoffen die festaesente Sum me niemals überschreiten muffen, ben Strafe des gedoppelten Bes trages desjenigen was über die Vorschrift aufgewandt worden.

6. 8.

Mer die Gilbegel= der erlegen muß.

Gines Meisters Sohn, oder welcher eines Meisters Toch ter heprathet, muß so viel geben als ein Fremder, nur allein wird dem die Salfte ber Gilbegelder geschenket, welcher eines Meisters Wittwe heurathet, und dadurch deren gutes Fortfommen befor Dert.

> Tit. III. Von Stadtmeistern.

> > 6. 9.

Frembe Stabt= Wenn jemand, der bereits in einer andern Stadt Meiffer meifter, fo fich in biefigen ganden befegen, sind mit geworden, auf sein Handwerk sich in Unsern Landen besetzen will, und

und benbringet, daß er der Orten, nach verfertigten Meisterftuck, anderweiter Ber-3um Gilbemeister erklaret worden, und seine Profession dafelbst red meisterfindes in lich getrieben habe: So foll derfelbe nach erlangtem Burgerrecht verschonen. gegen Erlegung ber verordneten Gelber, falls feiner befondern Ges schicklichkeit wegen dessen ohnentgeldliche Annahme von Uns nicht befohlen wird, in Wegenwart des obrigfeitlichen Deputirten und der dren altesten Meister in das Meisterbuch geschrieben, und ohne Meifterftuck auch ohne fernere Roften recipiret merben.

6. IO.

Eines Gilbemeisters Bittwe mag zwar, fo lange als fie ihren Beitive Darf Ge-Bittwenftuhl nicht verruckt, das Bandwerck, wenn sie will, feller, aber teine durch tüchtige Gesellen fortsetzen, und beren so viel halten als ans dere Meister, welche auch der Ordnung nach ben ihr gehörig um geschauet werden sollen, sie darf aber keinen Lehrling annehmen, jedoch den Lehrjungen, der ben dem Sterbefall des Meisters im letz tem Lehrjahre ift, durch den Meistergesellen auslernen laffen. Bur: de es ihr aber an einen tuchtigen Meistergesellen fehlen: So barf fie einen Gefellen selbst aufsprechen, es bleibt aber ber Obrigfeit fren, wenn ber Meifter, beffen Gefelle gewählet wirb, baburch eis nen unwidersprechlichen Schaden hatte, ihr aufzugeben, einen anbern zu mahlen. Dagegen foll ber Meifter, ben biefes trift, Die erfte Sand an den Gefellen haben, welcher aus der Frembe ge-Wie nun eine folche Wittwe alle den Meistern zukommende Rechte behalt, also soll sie dagegen für alle Arbeit Rede und Antwort zu geben gehalten senn; jedoch behalt sie den Res greß an ihren Gesellen, wenn die Arbeit aus Unfleis ober Rache laffigfeit verdorben, geffalt ihr bann von der Obrigfeit hierunter die Sand nachdrucklich geboten werden foll.

6. II.

Wenn ein Meister dem andern, es sen in der Stadt, wo bem andern Geste zusammen wohnen, oder an einem andern Orte, feinen Gesel fellen und Lebre ten oder Lehrjungen aufwiegelt, verführet und abspenstig macht: machen

So foll felbiger ber Obrigfeit in 5. Thir. Strafe verfallen fenn, und ben Jungen ober Wesellen dem Meister, ben welchem folcher in der Lehre ober Arbeit gestanden, fofort wieder guführen, boch foll auch ber Junge ober Befelle bem Befinden nach mit 2. Mfl. ober 24. Stundiger Befängnisftrafe bafur angefeben werden, daß er der Verführung Raum und Statt gegeben.

### 6. I2.

Pflichten welche von den famtli beobachten.

Samtliche Meifter haben fich zu befleißigen, die ihnen ans den Meiftern zu vertrauete und vermoge ihres handwerks ihnen zuständige Arbeit, ben Strafe ber Erfetzung aller Roften und Schaden, gut und tuchtig zu machen, und sie sollen nachbrucklich bafür angesehen werden, wenn sie jemanden zur Ungebühr aufhalten, in der versprochenen Beit die Arbeit nicht fertig schaffen, respective aus ber Arbeit nach eigener Willfuhr geben, ju Beftsebung eines gewissen Dreises unter fich heimliche Berbindungen machen, von denen ihnen anvertraus ten Sachen und Buthaten etwas abhanden bringen, oder mit febleche tern vertauschen, auch jemand übersegen; und wie fein Deifter bes andern gute Arbeit zu verfleinern ohngestraft fich beraus nehmen mag: Go foll boch auch ein anderer Meifter ben 5. Ehlr. Strafe fich nicht wegern, die von einem andern angefangene Arbeit zu pole lenden, wenn solches von ihm verlanget wurde.

Uebrigens fiehet jedem Meifter ohne allen Borwurf fren, fei ne gute und vorgedachter Vorschrift gemäße Arbeit fo mohlfeil gu verfertigen, als er will und fann. Burbe fich bingegen finden, baß ein Meifter fur feine Arbeit einen unbilligen Preis gefodert, ober gar genommen : Go foll er bieferhalb von der Obrigfeit nicht nur mit Erstattung bes über Die Gebühr genommenen, sondern auch aufferdem mit einer Geldbufe bestrafet werden.

6. I3.

Der Meiffer muß für die Tuchtig= fteben,

Der Meister muß für allen Dingen barnach sehen und bafür feit der von fei haften, daß die Arbeit auch von den Gefellen und Lehrlingen tuch nen Geletten und perfer tig gemachet werde; wie denn auch dem Meister die Ausflucht nies maln

maln zu fatten fommen fann, baf biefes ober jenes Berfeben pon den Gefellen oder Lehrlingen begangen fen, geftalt feine Schuldigkeit ift, beren Arbeit in genauer Aufficht zu halten.

#### 6. 14.

Solten Wir gnadigst gut finden, jemanden das Meisterrecht Diejenigen, de au schenken, und demselben von denen worhin erwehnten Præstandis recht geichenket auch Verfertigung des Meisterstücks zu dispensiren: So soll bennoch mit andern Metdenfelben Gesellen und Lehrjungen zu halten feinesweges difficulti fern gleiche Rech ret merden.

#### 6. IS.

Ob zwar der Gilde in ihrer Handwerksnahrung durch die Wie es mit dem Pfuscheren fein Eintrag geschehen soll: So soll doch das sogenannte sogenannte ber gagen der Pfuscher, guter Ordnung halber, ohne Vorwissen der bei Obrigfeit nicht, und lediglich mit deren Genehmigung, durch zween Meister ohne Gesellen und einen obrigkeitlichen Unterbedienten bebewerfstelliget, das abgenommene Sandwerfszeug, oder Arbeit, mit telft einer Designation in obrigkeitliche Gewahrsam geliefert, baffelbe dem Befinden nach unter derselben Anordnung verfilbert, und das Geld, welches nach Abzug der Gerichts und Handwerckskosten übrig bleibet, halb in die Gilbelade und halb zu den Armenan stalten gegeben werden.

#### Tit. IV.

## Von Landmeistern.

#### 6. 16.

Niemand soll ohne Landesfürstl. Concession auf dem Lande was in Angelich als Meister niederlassen, und in Flecken und Oorfern das Hande meister zu ber werck oder sonstige den Städten allein competirende Nahrung trei bachten. Derjenige der dazu gnadigste Concession erhalt, foll sols the bey der Gilde eingeben, das Handwerk aber cher nicht treis ben,

ben, bis er auf einer Gilbe Zusammenkunft bargethan, baf er bas Handwerk gelernet, und durch das verfertigte Meisterstuck bewie fen hat, daß er das Sandwerf auf dem Lande zu treiben verftebe. Renn dieses geschehen: Go foll derfelbe die Salfte der in der Stadt üblichen Gilbegelber in die Lade, auch barin die gewöhnliche Auflaaegelber, entrichten, und folchergeftalt als Landmeifter reciviret, auch ihm ein gedruckter Receptionsschein errheilet werben. ben gedachten Auflagegeldern ift jedoch beren volliger Betrag im Sah re nur einmahl zu erlegen, indem der Landmeifter mehr als einmahl im Sahre den Gilbezusammenkunften benzuwohnen nicht schut dia fenn soll.

Ein Candmeiffer ge halten.

Der Landmeifter, so auf dem platten Lande wohnet, bark barf weber Gefels weber Lehrlinge noch Gesellen halten; wenn ihm solches gnabigst verstattet werden sollte: Ev ift das Einschreiben und Lokschreiben auch die Ertheilung der Rundschaften, ben ben Bilben pronungs maßig zu beforgen und zu bewerkstelligen. Ein gleiches haben die Meister in den Stadten und Rlecken, welche daselbit noch teine Bil be haben, fondern es mit denen in andern Stadten halten, alfo ju beobachten, jedoch ftehet benfelben fren Gefellen und Jungen ju halten.

6. 18.

Wenn ein Landmeifter fich in eine Stadt begeben und es bo Wie es au hal ten, wenn ein felbst mit der Gilde halten wolte: So muß er das am Meisterstuck einer der Stadte noch fehlende nachmachen, und, über dassenige mas er ben feiner bejegen will. Aufnahme in die Gilde bezahlt, so viel annoch nachschiessen, als Die ben Stadtmeistern vorgeschriebene Summe beträgt.

> Tit. V. Mon den Gefellen. 6. 19.

Mas ben bem Menn ber Lehrbursche, er sen ein Fremder ober ein Meifters Logsprechen der kehrtinge ju ber sohn, feine Lehrjahre gebührend vollendet hat: So foll derfelbe von Dem

dem Altmeister, in Gegenwart des obrigseitlichen Deputirten, des Lehrmeisters, und wo solche fürhanden 2. Altgesellen, unpartzenisch und gewissenhaft, ob er die Materialien und Handwerfsinstrumente fenne und mit benden umzugehen wisse, examiniret, und zu Verfertigung des verordneten Gesellenstücks angewiesen werden. Find det sich denn, daß er dassenige würklich erlernet hat, was er in der Lehrzeit erlernen können und müssen: So soll derselbe sosort, ohne besondere Gebräuche und Ceremonien, auch ohne weitere Zehrungsstosten, gegen Entrichtung der gesesten Gebühr, losgesprochen, in das Gesellenbuch eingeschrieben, und ihm zu gleicher Zeit ein gedruckter Lehrbrief erteilet werden, welcher dann ben dem Geburtssbriefe solange in der Lade verwahrlich auszubehalten, bis der Loszesprochene sich besessen und Meister werden will.

Würde sich hingegen in obgedachtem Examine ergeben, daß derselbe noch nicht so viel gelernet, daß er als Geselle in der Prosession arbeiten, und sich weiter persectioniren kann: So soll dessen Lehrmeister zur Verantwortung gezogen, wenn er Schuld daran ist, von der Obrigkeit bestrafet, und angehalten werden, denselben, nach Beschaffenheit und der Gilde und Handwerksgenossen Erkanntnis, annoch ein viertel oder ein halbes Jahr, auch dem Besinden nach längere Zeit, mit bestem Fleisse und Treue zu unterweisen, im zwischen demselben binnen solcher Zeit das ordentliche Gesellenlohn ohnverkirzt, den Vermeidung der nachdrücklichsten Strafe, zu reichen haben. Solte es sich aber sinden, daß es an dem Lehrburschen geslegen, daß er nicht tüchtig gelernet: So soll auf die abgelausenen Jahre nicht gesehen werden, sondern derselbe annoch so lange in der Lehre bleiben, dis er im Eramine tüchtig bestehen kann.

Würde auch ein Meister ben Lehrjungen über die gesetzten Lehrjahre aufhalten und nicht losgeben wollen: So soll dem ungehindert mit dem Examine verfahren, und der Lehrling, wenn er tuchtig bestehet, von dem obrigkeitlichen Bensiker in Gegenwart vorgedachter Personen losgesprochen werden.

23 2

6. 20

Die Gefellen folfen mandern.

Ein Gefelle, melder bas Meifterrecht bemnachft zu erlangen gebenfet, foll geordnetermagen an berühmte Derter mandern, um in der Erfindung und Verfertigung der Arbeit immer geschickter zu werden, und, ohne Bescheinigung folcher 2Banderjahre, es mare benn daß Wir ihm folche gang ober zum Theil anadigft erlaffen, jum Deifter nicht angenommen werden.

## 6. 2I.

Wenn ein Gefelle eine Verfon von ehrlicher Geburt henra Merben daven durch die Seprent tet, ehe und bevor er die vervroneten Wanderjahre vollendet hat: So befrenet ihn folches bennoch von der Schuldigfeit zu wandern nicht.

### 6. 22.

Die es in Infe hung frember (Be: fellen zu halten.

Menn fremde Gefellen wandern fommen: Go follen folche auf der Berberge ihren Ramen, auch von welchem Orte fie man bern fommen, und wo fie zulest in Arbeit gestanden, aufzeichnen laffen. Berlangt der Gefelle Arbeit und fann folche nicht befommen: So wird ihm ein frenes Nachtlager auf ber Berberge, ober, wo folche nicht furhanden, ber Gewohnheit nach, in des Meifters Saufe, ben die Reihe trift, aledenn aber nicht gegeben, wenn er feine 212 beit verlangt, oder auch wenn er feine Rundschaft bat. berfelbe 14. Tage Arbeit: Go foll er fich in das Gefellenbuch einfchreis ben laffen, und die Rundschaft gehörigen Orts abliefern.

### 6. 23.

Menn bie freme ben Gefellen Mrs beit verlangen

Der Gefelle ift schuldig, die worhin besagte 14. Tage ben Ber luft des Berdienstes ben dem Meister, welcher ihn der Reihe nach und bekommen. hetommt, gebuhrend zu arbeiten, und foll die Zeit über wiffentlich von einem andern Meister, ben 2. Mfl. Etrafe, nicht auf ober an genommen werden; bat er aber die 14. Tage Arbeit vollendet: Go fann er ben dem Meister in Arbeit geben, ben welchem er am liebe ften arbeiten will, oder, mit einer neuen Rundschaft verseben, seine Manderschaft fortseten.

6. 24.

# mod and all all sed do all 6. 24.

Rein Meister soll, ohne vorherige Anzeige ben der Obrigkeit Wenn festige und von solcher erhaltenen specialen Concession, ben Vermeidung 20. Kundschaft ba-Thir. Strafe fich unterfangen, einen Gefellen in Arbeit zu nehmen, ben. der eine richtige Kundschaft vorzuzeigen nicht vermag, vielmehr ist derfelbe schuldig, einen folchen Geseillen, ber entweder gar feine oder eine falsche Rundschaft hat, als eine verdachtige Person ohnges faumt der Obrigkeit anzuzeigen, damit folche das notige dieserwes gen porfehren fonne. Burde fodann ber Gefelle angeben, daß er von einem Orte wandern fame, wo es nicht gebrauchlich Rundschaft au ertheilen, auch daß er fich eines groben Verbrechens nicht schulbig gemachet und erfteres bem Befinden nach endlich erharten; Go mag die Obrigfeit die Arbeitsfoderung ihm wohl gestatten.

Der Gefelle foll fich treu, fleifig und bescheiben aufführen, pnichten ber Geohne feines Meifters Vergunftigung, auffer ben Seft Bug- und Sonntagen, fich felbst ben 12. Gr. Strafe, als 8. Gr. in Die Lade und 4. Gr. in die Gesellenarmenbuchse, feinen fregen Tag machen, und nicht bis oder über Nachtzeit aus dem Sause bleiben, auch, ob ne des Altmeifters, Altgefellen, und feines Meifters Genehmigung, eine fremde Person nicht auf dem Rrug fodern.

Menn er ben dem Meister langer zu arbeiten keine Luft hat: So foll er ben den Bilden, wo es gewöhnlich, die Wanderzeit benachten, und allemal wenigftens 14. Lage vorher mit Beicheiben beit die Loffundigung thun, und ihn daben erofnen, ob er weiter au wandern, oder ben einem andern Meifter in Arbeit zu geben, ges willet.

Sift der Meister im lettern Fall mit der Loftundigung nicht aufrieden: Co mag dennoch deswegen der Gefelle von der Gilde nicht fogleich angehalten werden, aus der Stadt ju reifen, fondern es find die Bewegursachen ber Loffundigung, und warum ber Mei fter damit nicht zufrieden, fofort ohne Beitlauftigfeit und Roffen

untersuchen und obrigfeitlich auszumachen, ob ber Geselle ben dem Meinter noch ferner zu arbeiten, oder ben einem andern Meiffer in Arbeit zu gehen, oder weiter zu mandern schuldig fen? Sat der felbe aber ben genommenen Urlaub einen andern Meifter noch nicht gesuchet, sondern gebet bin und arbeitet auf feine eigene Sand: Go foll ihm bas handwertszeug genommen, auch, ben fernerer Bis berswenstigkeit jum Sandwerf ordentlich guruck gu febren, berfelbe in 10. Mfl. obrigfeitliche Strafe genommen, und, wann auch folche nicht hilft, er alsbenn nicht weiter geduldet werden.

### 6. 26.

Der Meister ift gleichfals schuldig, gegen bie Gesellen sich fich gegen die Ge bescheiden zu bezeigen, und denselben 14. Tage vorher es zu erof: fellen ju verhalt nen, wenn er deffen Arbeit weiter nicht bedarf. Wenn benn ein Gefelle weiter wandern will : Go foll ihm , da er ordentlich in Arbeit gestanden, die mitgebrachte und von feinem Meister in die Lade abgegebene Kundschaft nicht zurückgegeben, sondern eine neue Kundschaft, boch nicht eher, ertheilet werden, er habe denn die etwa ae machte Schulden bezalet, und fich von allem erweislichen Unwruch fren gemacht; hat sich aber der Gefelle ungebührlich aufgeführet: Go mag ihn der Meifter sofort und ohne Loffundigung aus der Arbeit weisen, und falls er ihn auch die Rundschaft verweigert, ift folcherhalb von der Obrigfeit ungefaumt zu erfennen, ob folches geschehen moge ober nicht? Burbe auch ein Meiffer vermerten, daß ein straffälliger Geselle sich heimlich wegzumachen vorhabe: So mag er benfelben, ben Strafe dafür zu haften, jum Entweichen nicht behülflich senn, noch mit bemselben in ein geheimes Verftandniß fich einlaffen; es foll aber auch ein folcher entwichener Gefelle nicht nur in Unsern Landen durch Befanntmachung in den hiefigen Anzeigen, sondern auch in andern Landen und Orten durch subsidiales und Steckbriefe, fo lange aufgetrieben werden, bif er an bem Orte, no er entlaufen ift, nach Beschaffenheit der Umstande, pollige Richtigkeit gemacht hat, ober obrigkeitlich abgestrafet ift.

6. 27.

#### 6. 27. Water and Hotel

Der Geselle ift, ben Strafe der Ersetzung, die ihm anvertrauer Die der Befelle te Arbeit tuchtig zu machen schuldig, und er verfällt in 1. Mfl. und, fich gegen den dem Befinden nach, hohere Strafe, wenn er ohne bes Meiffers baupt betragen Biffen und Genehmigung Arbeit unternimmt, wenn er in der Ale foue. beit des Meisters Vorschrift entgegen handelt, wenn er seinen Meifter verkleinert, wenn er ben einem Meister zu arbeiten zugefaget hat, aber muthwillig ausbleibet, oder wol gar dagegen bey einem andern Meifter in Arbeit gehet, wenn er einen andern Gefellen aus der Arbeit fpricht, und vor offener Lade, oder, ben den erlaubten Busammentunften, sich ungebührlich aufführet.

### 6. 28.

Der thoriate Gebrauch, daß ein Meifter ober Gefelle, wenn migbrauche fo er geschimpft ift, so weit für unredlich gehalten wird, daß vor aus: abgestellet. gemachter Sache ben dem Meifter nicht gearbeitet, und dem Gefellen feine Arbeit gegeben werden barf, imgleichen ber Migbrauch, daß die Gesellen auf besondere Ceremonien, Complimente und Gruffe beffehen , foll burchaus nicht geduldet merben, wie denn auch den handwerksgesellen ben empfindlicher Leibesstrafe hiemit untersa get wird, fich burch Schimpfen eines Meisters ober Gefellen gu vergehen, oder untereinander sich aufzuwiegeln und einen Aufstand zu erregen.

### §. 29.

Wird ein Gefelle durch Krankheit würklich ausser Stand ge: Die es in Ange-fetzet, seinen Unterhalt zu verdienen, und hat nicht so viel als er zu jeften zu hatten. feiner hochstnohtigen Berpflegung gebrauchet: Go foll ihm aus bem Borrath der Urmengelber von der Gilbe nach deren Beschaffenheit etwas gereichet werden. Quirde aber die Krankheit über 4. 2Bothen dauren, und famtliche Gefellen aus Mitlenden feinen before bern Zutrag thun: Go fann auch ber Gilbecaffe fein weiterer ben hufficher Zutrag nicht zugemutet werden, und falls ber Geselle langer als vier Wochen dringender Umftande halber (welche zu-

por:

porderst von dem Gildedeputirten zu untersuchen und deffen Bewilligung zu verlangen ift ) erhalten werden mufte; So foll berfelbe folches alsbenn in die Armenbuchse zuruck gablen, wenn er genesen, und das Sandwert wieder treibet; falls er aber ftirbt, fell aus def fen hinterlaffenen Sachen, soweit folche gureichen, bas erhaltene refundiret werden. Uebrigens wird die Gewohnheit, daß ein frans ter Sandwerfsgeselle von einem Orte zum andern geführet, und ber Gilbe auf den Sals geschicket wird, ein für allemal aufgehoben.

Wie es in Anfe Bung folder Dei= che wieder als Befellen arbeiten.

of schucke to

Wenn jemand an einem Orte bas Sandwerf bereits als fer ju halten, mel Meifter getrieben hat, und bergeftalt in Berfall ber Nahrung gerath, daß er ju feinen Unterhalt als Befelle Arbeit fuchen muß: Go mag ihm, mit Borwiffen des obrigfeitlichen Deputirten und Altmeifters, in dem Rall daß er feine Arbeit befommen fann, eine Babe jum weitern Fortkommen aus der Gilbelade wohl gereichet werden.

### 6. 31.

Menn ein Mei-

Burde ein Meifter ju Beftreitung feiner Arbeit mehrere Ge fter mehrere Ge fellen benohtiget fenn, als ihm gestattet ift : Go foll er zwar von den fellen, als ihm genattet, benobtiget Einwandernden feinen erhalten, fo lange feine Mitmeifter mit der gewöhnlichen Ungahl berfelben gleichfalls verfehen zu werden verlans gen; ihm foll hingegen fren fteben, mit Borbewuft des Altmeiftere mehrere Gefellen zu verschreiben.

# Tit. VI. Von Lehrlingen.

## 6. 32.

2Bann ein Meister einen Jungen in die Lehre nehmen will, Lebringe in bat mag er denfelben 14. Tage, aber nicht langer, auf die Probe nehe men, barnach aber, wenn er benfelben in ber Lehre behalten will, foll er foldbes ben Altmeifter ben Bermeibung 2. Mfl. Strafe ans Beigen, und dieser aledenn beforgen, daß der Lehrling ben ber nachften Zusammentunft, nach eingerichteter Weburtsurfunde, ober aus: gewürften Legitimation, in das Sandwerfsladenbuch, gegen Entriche tung ber verordneten Ginschreibegelder, dergestalt eingeschrieben wer de, daß man daraus den mahren Anfang der Lehre, und wie lange solche dauren werde, ersehen konne, daben zugleich anzumerken, ob der Geburtsbrief, welcher von der Obrigfeit nach der deshalb er gangenen Ordnung auszufertigen ift, eingeliefert worden.

#### 6. 33.

Das geordnete Lehrgeld ist zu entrichten, und nichts mehr Das Lehrgelb sollten weniger zu nehmen, insonderheit letzteres nicht in der Absicht Weise nicht erhot um vor andern den Lehrling foldhergestalt an sich zu bringen; wer bet werden. Diefes nicht entrichten fann, muß ein Jahr langer lernen.

### 6. 34.

Der Lehrjunge ist schuldig, die verordneten Jahre zu lernen, Phichten der lecke-während derfelben seinen Meister in allen treu vorzugehen, dienst Meister und der fertig und gehorsam sich aufzuführen, auch ohne des Meisters Wif re lebrunge. sen und Willen nicht aus dem Sause und mussig zu gehen; und dem Meister liegt die Pflicht ob, ben Lehrling treu, bescheiden und fleistig zu unterweisen, und deffen Krafte nicht zu übertreiben, auch zu hauslicher und anderer Arbeit, wodurch er von Erlernung ber Profession abgehalten wird, nicht zu gebrauchen, worauf ber 211t meister, wenn geflagt wird, bestmöglichft zu vigiliren, ber obrige feitliche Gilbebeputirte aber zu veranstalten hat, bag, nach ber von ihm zumachenden Ordnung, die Lehrlinge in jedem Lehriahre einmal burch ein paar tuchtige Meister eraminiret werden, um zu erfahren, ob auch der Meifter seine Pflicht bevbachtet habe, oder Die Schuld an den Lehrlinge liege, da dann zur weitern Verfügung Davon gehörige Melbung ju thun ift. Entlauft ber Lehrjunge por Endigung der Lehriahre: So soll derselbe ben 4. Mfl. Strafe von einem andern Meister nicht wieder angenommen, und dem Lehrs

ling die Zeit, welche er bereits in der Lehre geffanden, nicht zu gut gerechnet werden, es mare benn, bag fich berfelbe binnen 14. La gen ben feinem Lehrmeifter wieder einffellete und bas Berfaumte geburend nachholte, wenn ihm der Meister folches nicht von felbst Ralls auch erhebliche Umstände fürhanden, daß die ans erläffet. gefangenen Lehrjahre ben dem Meister nicht vollendet werden mogen: Go foll bennoch ber Lehrling nach eigenen Willen aus bes Lehrmeisters Arbeit nicht gehen, sondern die Urfachen vorhero ber Obriafeit anzeigen, welche judann, ohne alle Weitlauftiafeit und Roften, auszumachen und zu verordnen hat, wie und welcherges Stalt die Lehrjahre zu endigen, und es mit der Abtheilung des Lehr geldes zu halten, daneben dieselbe dem Meister alsbenn nicht ohns gestraft laffen foll, wenn berselbe mit ber Lehre und übrigen Ber fahren nicht rechtschaffen, gerecht, billig und redlich zu Werke ge gangen ift.

# §. 35.

Wie es mit den Weisfer verstirbt, und keine Wittwe hinterläft, gehrtnach zu dat vollen der Neisfer verstirbt, und keine Weittwe hinterläft, gehrtnach zu der der des Handwert nicht forzsesen will: So soll der Altzein, wenn deren weisfer das Handwert nicht forzsesen will: So soll der Altzein, wenn deren tüchtigen Meister, besonders den es zu der Zeit an Lehrburschen fehlet, zur Endigung der Lehrjahre untergebracht werde. Es soll aber auch in diesem Fall mit dem Lehrjungen so genau nicht genommen, sondern derselbe, falls es ihn nicht an Geschicklichseit und kein volles Jahr an der Vollendung der Lehrjahre fehlet, besinders den Umständen nach gehörig sosgesprochen werden.

#### \$. 36.

Wie es in Anse Hur die armen Knaben muß die Gilbe die Ein und Lossschreib hung der Eins und bekoffen creditiven, welche der Lehrling nach den geordneten Lehrjahkonschreibetosen armer Anaben zu ren als Grselle abverdienen muß; wurde solcher Lehrling entlaufen; batten.
So soll dessen Wiedereinholung möglichst bewerkstelliget, und er mit scharser Strafe zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

9. 37.

9. 37.

Ein Meister soll an fremden Orte keinen Lehrling einschreis Der Nesser son ben, oder auf eines andern Meisters Nahmen solches verrichten las in gleicher Zeit sein, ben 1. Mfl. Strafe, und derselbe soll zu gleicher Zeit nicht wen kebrungen mehr als einen Lehrjungen von neuen annehmen, sondern denn erst men. einen andern dazu nehmen, wenn der erste bereits die Halfte der Lehrjahre ausgehalten hat, oder der anzunehmende Lehrbursche ein Meisters Sohn ist.

#### Tit. VIL.

# Won den Herbergen.

# §. 38.

Der Altmeifter hat den Wirth der Gilbeherberge angumeifen, Die es auf den daß er den Sandwercksgesellen nicht mehr als 4. gar. zu borgen, fen. und, falls ohnverwerfliche Umftande ein mehreres erfobern, er baau zuvorderft des Altmeifters auch besjenigen Meifters Bewilligung haben muffe, ben welchem ber Gefelle in Arbeit ftehet. Die Wefellen fich nicht entfeben, die fogenannte Wahl ober Meis fertafel zu beschimpfen, unter benen Conntag: Feft und Bustags predigten, auch im Commer bes Abends nach, 10. und im Winter ter nach 9. Uhr zu zechen, oder, mit Vorbengehung ihrer ordents lichen Berbergen, bie und ba besondere Winkelgelage und Bechen auf ben 2Bafchen ober anderwarts anzustellen: Go foll ein jeder, fo oft folches geschiehet, einen Mfl., ber Altgefelle aber, welcher daran Theil genommen, oder diefen ihn nicht unbefannten Unfug verschwiegen hat, 2. Mfl. Strafe erlegen, ber Berberge Vater hingegen, welcher bas Bechen unter den Predigten und bes Machts nach der verordneten Zeit begunftiget, auch Schlägerenen und Dos ben auf der Berberge gedulbet, mit 4. Mfl. obrigfeitlicher Strafe, und eben fo boch diejenige Perfon, welche obgedachte Bafche ober bergleichen Zusammenfunfte halt, beleget werben. Tit.

#### Tit. VIII.

# Von der Gilde-Angelegenheiten und Zusammenkunften.

# \$. 39.

Reine Gilbe foll ohne Vorwissen, Bewilligung und Gegent gause Gibe ber wart, des der Gilde vorgesetzen obrigkeitlichen Deputirten, ben 10. trase, zusammenkunft halten, demselben für jede ordentlichen Vermögen hat, nichts, ausserdem aber, nach Beschaffenheit des Vermögens, 12, 18, bis 24. gr. und höchstens I. Arhlr. jedoch nicht daruber, entrichten, und für die Gilde ohne Verwilligung nichts in Ausgabe berechnen, die etwa an die Gilde, Alte und sämtliche Gesellen, einlaufende Briefe dem Deputirten zum Erschrechen behändigen, ohne dessen Ersaubnis solche nicht beantworten, oder das in dem Briefe enthaltene Vegehren erfüllen oder abschlagen. Das Gelöstrasen unter sich, und wegen eines oft lächerlichen und gar geringen Versehens, sindet weiter keine statt.

# \$. 40.

Auf den Morgen Prachen soll jedesmal von Meistern, Bitschen soll das Handwerf durch Gesellen treiben, nicht weniger werden, von den Gesellen selbst, auch von den Witwen welche feine Gesellen halten, das gesetzte Geld zur Erhaltung der Casse erleget werden.

Würde jemand diesen Bentrag von einer bis zur andern Gilb bezusammenkuft schuldig bleiben: So soll er sie gedoppelt erlegen, und dieses promt exequiret werden.

#### §. 41.

Berrichtung des Bervilligung anzunehmende Bote, soll der Gilde mit obrigkeitlicher ten Zusammenkunften zur Hand gehen, und die Handwercksgenoß fen jusammen fobern, feinesweges aber jum Ginschenken und an derer beschwerlichen Aufwartung und Dienste gebrauchet werden.

6. 42.

Wenn aber jemand fich befest, der bereits anderwarts Mei- Ein fremder Meifter gewesen: So wird ihm bas Amt eines Jungmeisters nicht ans balten fenn Junggemutet, sondern er befommt den Dlat nach den bescheinigten Sahren feiner vorbin erhaltenen Meisterschaft.

6. 43.

Burde jemand ohne erhebliche und nicht angezeigte Urfachen Die gegen diejevon der Zusammenkunft zuruchbleiben, oder aber sich daselbst unrich, nigen ju vertabtig und unbescheiden aufführen: So soll er im ersterm Fall mit 10. Gilbeinsammen-Mar. und im lettern Fall mit I. Mft. auch, dem Befinden nach, borig benwohnen. harterer Strafe beleget werden, berjenige auch welcher foldergeftalt ausgeblieben, oder vor bem Beschluß ohne Bergonftigung mege gegangen, zu dem, was beschlossen ift, verbunden seyn.

6. 44.

Den Gilben wird hieburch, ben Berluft der Gilbegerechtige Die Gilbetaden feit, unterfaget, mit andern Gewerfen wider die Gildeverfassung ge- gelber find obne meine Sachen zu machen, und es wird ihr ben Strafe ber Erffat: Dbrigteit nicht zu tung verboten, von denen zur Gilbelade gekommenen und gehörie gen Gelbern, ohne ausdruckliche Genehmigung ber Obrigfeit, gu Disponiren und folche auf Correspondence, Processe und Behrung gu verwenden. Benn aber eine unentbehrliche Ausgabe ber Gilbe jum besten vorgefallen, Die Gilbecasse feinen zureichenden Borrath haben, und alfo notig fenn follte, eine Unlage zu machen: Go foll Die Gilbe sich desfalls ben der Obrigfeit melden, und wenn folche die Collecte notig findet und approbiret, solche alsdenn von den Dbrigfeitlichen Deputirten eingerichtet werden,

6. 45.

#### 5. 45.

Die Gilben sollen alle Jahr ihre Hauptmorgensprache haltensprache und Morgen und Morgen und der Altmeister soll auf solcher die Jahrsgilberechnung gebührend ablegen, welche in ein besonders Buch zu schreiben, und dem obrigsseitlichen Deputirten dur bestimmten Zeit vorher, samt den Beläsgen, dur Monitur einzureichen ist; er soll ferner von denen Straßgeldern den gebührenden Antheil mehrbesagten Deputirten, dur weitern Ablieserung an die obrigseitliche Casse, gegen einen Schein einhändigen, und darauf den bleibenden daaren Vorrath auszählen; wenn solches bewerfstelliget ist: So soll alsdenn die Rechnung gehörig quitiret, und darauf die Vestellung eines neuen Altmeisters, wenn der vorige nicht wieder gewählet worden, welches der Gilde willführlich überlassen wird, vorgenommen, und demselben von dem abgehenden Altmeister die Gildelade ausgeantwortet, und in Verzwahrung aegeben werden.

Würde auch jemand die Gilbegelder angreisen, in seinen Nutzen verwenden, und solche nicht sogleich darzahlen können: Go soll er solche binnen 4. Wochen doppelt erstatten, und wenn dieses nicht geschiehet, gegen denselben criminaliter versahren werden.

# Tit. IX.

# Von Leichenanstalten.

# \$. 46. If the tree the traine to the

Werstirbt ein Meister oder seine Frau, auch Wittwe: So Reichenbegängnis soll die verstorbene Person, auf Verlangen, von denen nach der Reiseines versorbenen he bestellten Handwerksgenossen ohnentgeltlich zur Rubestatt getrasgen und, ohne deswegen im Sterhehause Kosten zu machen, besgleitet werden. Ein gleiches ist von den Gesellen, wenn einer aus ihrer Anzahl verstirbt, zu bevbachten, und soll sich niemand, weder von Meistern ben 8 Ggr. noch von Gesellen ben 4. Ggr. Strase, des Tragens wegern; hätte er aber erhebliche Ursachen die daran

verhindern: So hat er respective den Alts oder Gesellenmeister solche sosort anzuzeigen, welcher darauf den folgenden dazu bestellet. Uebrigens bleibet es ben Einrichtung der Todtencasse, wie solche ben den Gilden sich findet, oder noch angeordnet werden.

Schließlich beschlen Wir sämtlichen Obrigkeiten und Magis straten hiemit gnädigst, über diese Gildeordnung mit Nachdruck zu halten, und daben die Gilden bis an Uns gebürend zu schüßen, wie sie denn zu dem Ende durch öffentlichen Druck bekannt gemachet, und so wohl in jeder Gildelade ein gestempeltes Eremplar niederges leget, als auch für jeden Gildegenossen ein Eremplar für die gesetzte Tare zugestellet werden soll, damit sich niemand mit der Uns wissenheit entschuldigen könne, und hat der Bensüger dahin zu sein, daß jeder sein Eremplar empfange, auch in der Berberge der gleichen öffentlich angeschlagen werde. Urfundlich Unserer eigenhämdigen Unterschrift und bengedruckten Fürstl. Geheimen Canzlen Sies gels. Gegeben in Unsere Stadt Braunschweig, den 4. März, 1765.

CARL,

D. z. Br. u. L.



3. D. v. Bötticher.











